

gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger aufgeworfen. In der DDR ist die Zustellung des Urteils an den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger gegenwärtig nicht vorgesehen. Wir halten die Zustellung des Urteils auch nicht für unbedingt notwendig, weil sie die unmittelbare Zusammenarbeit des Gerichts mit den Kollektiven und ihren Beauftragten nicht ersetzen kann.

V

Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern in Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und in besonderen Verfahrensarten

1. Zur Mitwirkung in Haupt Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

Die Mitwirkung der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte hat besondere Bedeutung im Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit. Die Überzeugungskraft der Hauptverhandlung wird dadurch wesentlich gesteigert, daß beispielsweise Kollegen der Zuhörer als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger auf treten. Die Praxis verdeutlicht, daß erst durch das gute Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. auch eines gesellschaftlichen Verteidigers die volle Wirkung einer Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit gewährleistet wird.

Im Zusammenhang mit Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit zeigen sich deutlich die noch vorhandenen Unklarheiten über die Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Schon zum Begriff „Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“ gibt es recht unterschiedliche Auffassungen. Teilweise werden nur Verhandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes als Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit betrachtet, nicht aber Verhandlungen im Gerichtsgebäude unter organisierter Teilnahme einer größeren Zahl von Bürgern. Der Begriff „erweiterte Öffentlichkeit“ ist eigentlich nur berechtigt in Gegenüberstellung zum formalen bürgerlichen Begriff der Öffentlichkeit des Verfahrens. Das sozialistische Strafverfahren ist „öffentlich“